

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49751](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49751)

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 14. September.

1850.

N<sup>o</sup> 74.

### Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig.

Vor uns liegt der „Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig; nebst Anlagen. Braunschweig bei Bierweg. 1850.“ VIII. und 125 Seiten Octav. Wir nehmen denselben mit um so größerem Interesse in die Hand, wie wir überhaupt die Schritte, welche in einzelnen deutschen Staaten in Beziehung auf die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse geschehen, um so aufmerkamer verfolgen, als bei uns, im kleinen Kreise, ein immerhin gewagt scheinender, ganz entschiedener Schritt bereits geschehen ist und wir noch immer darauf zu sehen haben, ob man an andern Orten unserm Beispiele, als einem nachahmungswürdigen, folgt, oder ob man andere Wege einschlägt, was uns dann zu wiederholter Prüfung und entweder zum festen Beharren auf unserer Bahn, oder zum weisen Einlenken in eine neue auffordern muß. Der Braunschweigische Entwurf folgt nun in keiner Weise unserm Beispiele, ja er folgt nicht einmal der freieren Auffassung unseres von der Staatsregierung im Jahr 1849 vorgelegten Entwurfs, den die constituirende Synode noch erst „von bürokratischen und hierarchischen Bestandtheilen“ zu reinigen beschloß, ehe sie ihn ihren Berathungen zum Grunde legte. Haben wir das nun zu beklagen, oder müssen wir die Braun-

schweigische Landeskirche glücklich schätzen, daß ihr nicht wie uns im Jahr 1849 eine fertige Verfassung schon zu Theil geworden ist, die sie auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs jezt besser zu erhalten Aussicht hat? Wir sind durchaus nicht blind gegen die Mängel und Unvollkommenheiten unserer Kirchenverfassung — wo wäre wohl überhaupt etwas ganz Vollkommenes hier auf Erden und wie hätte man sich im Jahre 1849 von allen Fehlern und Uebereilung frei halten können —; allein unsere Verfassung gestattet den Ausbau des Mangelhaften, die Verbesserung des Fehlerhaften; Beides wird mit der Zeit in ruhiger Besonnenheit geschehen und es fragt sich jezt nur: ob wir überhaupt auf richtiger Grundlage gebaut haben und ob wir wohl thun, schon gleich jezt alles zu beginnen, was noch geschehen kann und muß, auch selbst auf die Gefahr hin, daß die Grundlagen noch nicht in sich erstarkt und befestigt sind, sondern in bedenklicher Weise erschüttert werden könnten. Eine Vergleichung unserer Verfassung mit dem Braunschweigischen Entwurfe giebt uns Veranlassung, die Grundlagen unserer Verfassung nochmals ins Auge zu fassen und an die Kritik jenes Entwurfs einige Bemerkungen über die Aufgabe zu knüpfen, welche wir uns jezt unserer Verfassung gegenüber zu stellen haben.

Die Entstehung des Braunschweigischen Entwurfs ist dem Gange der Dinge bei uns ähnlich, wie das Vorwort des H. Consistoriums in Wolfen-



büffel zum vorliegenden Entwurf zeigt. Im Jahre 1848 hatte das dortige Consistorium über das Bedürfnis zeitgemäßer Reformen dem Herzoge Vortrag erstattet. In Folge dessen zu weiteren Vorschlägen aufgefordert, hatte es zunächst die Ansichten und Wünsche der Geistlichen und Gemeinden in genaue Erfahrung zu bringen gesucht. Die Generalsuperintendenten und Superintendenten des Landes wurden, nach darüber in deren amtlichen Kreisen Statt gehalten Berathungen, zu einer Conferenz mit dem H. Consistorium berufen. Diese fand am 18. Juli 1848 und an den folgenden Tagen Statt; ihre Ergebnisse sind durch den Druck bekannt gemacht. In Uebereinstimmung damit wurde vom Consistorium der Antrag gestellt:

1) eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung zu ernennen;

2) ein Gesetz über die Wahl von Repräsentanten der Landeskirche, welche den Entwurf in Berathung nehmen sollten, zu erlassen.

Durch H. Resolution vom 16. August 1848 ward die ad 1. beantragte Commission, auch zur Entwerfung des ad 2. gedachten Gesetzes niedergesetzt. Sie bestand aus dem Präsidenten des Consistoriums, Minister Schulz und vier Geistlichen; am 18. Dec. 1849 hat sie ihre Arbeit vorgelegt. Vor einem weiteren Vorschreiten in dieser Angelegenheit ist aber die öffentliche Bekanntmachung der Commissionsarbeiten für angemessen gehalten und hat das Consistorium diese unter dem 4. Mai 1850 verfügt.

Man sieht hieraus zunächst, daß in Braunschweig die Sache wenigstens nicht übereilt ist, im Gegentheil, daß sie absichtlich verzögert zu sein scheint; man sieht aber auch, daß das Consistorium sich dort von Anfang thätig erwies, sich selbst an die Spitze der Reform stellte und dadurch die Leitung mehr in der Hand behielt. Die Commission, fast nur aus Geistlichen bestehend, durfte über ein Jahr an der Vollendung ihrer Aufgabe arbeiten und jetzt glaubt man vollends sich Zeit nehmen zu können; man schätzt sich vielleicht glücklich auf die Art, über die Zeit der Aufregung weggekommen zu sein. Bei uns zeigte sich das Consistorium nicht so geneigt und wurde deshalb bald überflügelt. Die Staatsregierung ließ sich drängen, eine constituirende Synode

zusammenzuberufen, der Entwurf einer Verfassung mußte von der dazu bestellten Commission in vier Wochen fertig gemacht werden und zuletzt gab die Staatsregierung fast allen Einfluß auf die neue Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten auf; sie ließ die bisher in Händen gehaltenen Zügel ganz schießen und überließ die Kirche sich selbst.

Ob das Verfahren der Braunschweigischen Behörden der Kirche mehr zum Heil und Segen gereiche, wollen wir unentschieden lassen; die Zeit wird es lehren; nur mögten wir aus einer Vergleichung dieses Verfahrens mit dem unserer Staatsregierung die Folgerung nicht zugeben, daß die Staatsregierung in Braunschweig die Verantwortung, welche aus solcher Zögerung gegen die Kirche erwächst, allein zu tragen, bei uns aber die Staatsregierung aller Verantwortlichkeit ledig sei. Kommt in Braunschweig die Kirche nicht zu dem freieren regeren Leben, welches der evangelischen Kirche überall und jetzt vor Allem in Deutschland Noth thut, so werden die Geistlichen und Gemeinden den Vorwurf nicht von sich abwenden können, daß sie nicht wachten, als die Zeit und die Stunde gekommen war. Könnte es bei uns je dahin kommen, daß der Kirche aus etwa nachzuweisender Uebereilung ihrer Vertreter ein Nachtheil erwüchse, so wird die Schuld in der That nicht der Kirche allein beigemessen werden können, ihr wird nicht gesagt werden: per te stetit — du hast es selbst so gewollt. Der Staat oder der Landesherr, welcher zur Zeit der Reformation die hilfbedürftige Kirche in seinen Schutz nahm und dann eine Vormundschaft — es sei nun eine tutela pactitia oder occupatitia gewesen — über die Kirche führte, würde auch dafür verantwortlich sein, wenn er den Schützling vor der Zeit aus seiner Obhut entließe oder die eigene Volljährigkeitserklärung desselben zur Unzeit zuließe. Aber nicht das allein; könnte der Staat auch glauben, daß die Kirche sich durch eigne Schuld in eine gefährliche Lage begeben habe, so würde es eine schlechte und irrige Politik sein, wenn der Staat mit einer geheimen Schadenfreude zusehen wollte, wie die Kirche als *ecclesia pressa* rath- und schutzlos umherschwanke, und wenn er nur auf den Augenblick warten wollte, wo die Kirche vor ihrer gänzlichen Auflösung sich selbst wieder in die schützenden Arme des Staats zurückbe-

gebe. Es wäre dies eine schlechte Politik, denn das eigene Interesse müßte den Staat dahin treiben, die große Wichtigkeit der Kirche für seine Zwecke nicht gering zu achten und ihr, die für ihre Existenz streitet, dergestalt zum Triumph zu verhelfen, daß sie weder untergeht noch dem Staate gegenüber, sondern auf Seiten des Staats streitet und triumphirt. Staat und Kirche sind wie die flammesischen Zwillinge so innig verwachsen, daß sie beide durch einen und denselben Pulsschlag das gemeinsame Leben haben, das Siechthum des einen kein wahres Wohl des andern zuläßt. Lehrt nun die Geschichte, daß eine *ecclesia pressa* nicht so leicht dahin zu bringen ist, wohin eigensinnige Staatsmänner sie gern hätten treiben mögen, daß jemeher Schwierigkeiten ihr entgegengesetzt werden, sie desto mehr zur Ueberwindung derselben gereizt und in diesem Streben stets nur stärker wird — lehrt ferner die neueste Geschichte unserer Tage, daß die staatlichen Erschütterungen vielfach darin ihren Grund hatten, daß das Volk der Religion und Kirche entfremdet war, und daß eine wahre Heilung auch im staatlichen Leben nur dann zu erwarten steht, wenn die Kirche ihre Heilkraft recht entwickeln kann — so scheint es in der That nicht weise vom Staat, der Kirche in irgend einer Weise schroff entgegen zu treten oder sich auch nur passiv ihr gegenüber zu verhalten, als ob die Ehre des Staats das jetzt erfordere, da die Kirche eine andere Stellung zum Staate eingenommen hat; es scheint vielmehr nur weise, ihr überall freundlich entgegenzukommen, sie in ihren Bestrebungen positiv zu unterstützen und wo irgend nöthig die etwa vermischten näheren Verbindungen selbst wieder anzuknüpfen. Wollte der Staat die ersten Schritte von der Kirche erwarten, so verkennt er sein eignes Bedürfnis, er verkennt die Berechtigung der Kirche eine neue Gestaltung zu erstreben und die ihr inwohnende Kraft. Diese wird auch die neugelegten Grundpfeiler der jetzigen Kirchenverfassung erhalten und stärken können, wenn sie auf naturgemäßen Grundlagen beruhen, und ist das der Fall, so werden sie Stürme ertragen, welche den Bau mancher Staatsverfassungen wanken machen und deren anscheinend festere Balken vielleicht wie Rohre zerbrechen. Täusche sich niemand; die Kirche kann, so mißlich ihre Lage auch scheinen mag und so sehr

auch sie selbst ein angemessenes Verhältniß zwischen ihr und dem Staate wünschen muß, sie kann doch der Natur der Sache nach noch eher der Hilfe des Staats entbehren, als der Staat eines segensreichen Einflusses der Kirche. Nur zu seinem eigenen Besten sollte er diesen für sich zu gewinnen suchen und daher nicht scheuen die ersten Schritte zu thun, die ersten Schritte natürlich nicht zu einer der Kirche feindlichen Reaction, sondern zur Anbahnung eines festen geregelten Schutz- und Trutzbündnisses gegen gemeinsame Feinde. Mit der katholischen Kirche paciscirt der Staat, ihr räumt er vertragsmäßig eine gebührende Stellung ein oder hält diese vertragsmäßig aufrecht; wie aber wird die Nachwelt urtheilen über diejenigen Staaten, welche sich vor 300 Jahren den Schutz der evangelischen Kirche gegen die katholischen zur Aufgabe machten und jetzt die katholische Kirche factisch bevorzugen, weil sie sich nicht entschließen können mit der evangelischen Kirche, die man früher beherrschte, jetzt zu pacisciren, weil man eine genügende Ausrede damit zu haben glaubt, daß die evangelische Kirche eine bevorzugte Stellung selbst aufgegeben habe. Keine Kirche soll vor der andern Vorrechte genießen; aber die evangelische Kirche wird vernachlässigt, die katholische genießt Vorrechte, wenn man der ersteren die vertragmäßigen Rechte nicht zugesieht, welche die letztere bereits hat. — Doch wir müssen auf den braunschweigischen Entwurf zurückkommen. — Vorangeschickt ist der Bericht, womit die Commission ihre Arbeiten vorgelegt hat. Er enthält weniger Motive, als nur eine nähere Feststellung der Aufgabe. Die reformirte Kirche ist nicht berücksichtigt, weil es nur eine reformirte Gemeinde im Lande gebe und zur Berührung der Unionsfrage keine Veranlassung gefunden sei, da die Aufgabe nur für die evangelisch-lutherische Kirche zu arbeiten vorschreibe. Wir können das nicht billigen, da uns die Union überhaupt immer als etwas Wünschenswerthes erschienen ist und von Seiten der Verfassung, bei den jetzigen Bestrebungen auch in der lutherischen Kirche das presbyteriale und synodale Element zur Geltung zu bringen, der Union am wenigsten entgegenzusehen scheint. Allein der braunschweigische Entwurf ist auch nicht bei der Verfassung stehen geblieben, wie wir weiter unten sehen werden. Was aber mehr zu beklagen

ist als das Vermeiden der Union, das scheint uns die Scheu zu sein, womit man es vermieden hat, den Blick auf das größere Ganze einer evangelischen Kirche Deutschlands zu richten und Andeutungen über die Stellung der Kirche des Herzogthums Braunschweig zu derselben zu geben. Der Stand der öffentlichen Verhältnisse im deutschen Vaterlande soll das unabweislich gefordert haben. Unsere oldenburgische Kirchenverfassung sagt doch gleich im Art. 1. daß unsere Kirche sich als ein Glied der evangelischen Kirche Deutschlands und mit dieser als ein Theil der gesammten evangelischen Kirche betrachte und zeigt damit, daß wir auf keinem andern historischen und dogmatischen Boden stehen wollen, als der da gelegt ist für die ganze evangelische Kirche, daß wir uns nicht separiren wollen, wie verschieden auch die Autonomie der einzelnen Landeskirchen sich sonst gestalten möge, und daß wir immer hoffen ein gemeinsames engeres Band knüpfen zu können. Die Erstrebung eines solchen liegt auch im Begriffe der Kirche selbst nach evangelischen Grundsätzen, und wenn es auch zur Zeit der Reformation kein Bedürfnis ein allgemeines Kirchenregiment zu errichten geben mochte, wenn dies vielmehr gerade bei der Bekämpfung des Papstthums als der christlichen Freiheit widerstreitend angesehen werden konnte, so ist es doch gewiß nicht nur im Geiste der Reformation, sondern auch zur Stärkung der evangelischen Kirche in jetziger Zeit besonders wünschenswerth, daß ein bindendes Element mehr zur äußern Erscheinung gelangt. Glaubten die Verfasser des braunschweigischen Entwurfs daß davon nach dem Stande der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands für jetzt abzusehen sei, so zeigt das nur, wie verkehrt es ist, die kirchlichen Verhältnisse fortwährend an die traurigen öffentlichen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes zu knüpfen; wie gut es wäre, wenigstens vom kirchlichen Boden den Einfluß der Politik fern zu halten und dahin zu streben, daß durch die Kirche mitgewirkt werde, die öffentlichen Angelegenheiten wieder zu bessern und zu heilen. Möchte doch Oldenburg das Beispiel geben, daß sich jetzt auf kirchlichem Gebiete die politischen Partheien friedlich die Hand reichen können und daß die stille und ruhige Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten nicht gehemmt zu werden braucht durch die Eiferucht und Reibungen der politischen Mächte im Staate.

(Fortsetzung folgt.)

### Kleine Chronik.

Riel 6. September. (Von einem Nicht-Schleswig-Holsteiner.) — Die Dinge sind weiter gekommen, aber nicht besser geworden; indessen ist zähe Ausdauer, Entschlossenheit, besonnener Muth noch immer da, und wenn Deutschland einiger Mäßen hilft, wird Schleswig in 1 Monat zurückerobert werden. Mit den Sammlungen in den kleinen Staaten ist man hier sehr zufrieden und gedenkt namentlich der Oldenburger mit großer Dankbarkeit. Bis zum 1. d. M. sind 500,000 Mark in die Staatscasse abgeliefert, für Invalidenfonds, Lazarethe u. außerdem 200,000 Mark bestimmt. Gelingt es, fortlaufend diese Beisteuer von monatlich 500,000 Mark in Deutschland aufzubringen, so kann Holstein den Krieg den Winter hindurch fortzusetzen. Es ist das der vierte Theil der monatlichen Kosten für die Armee.

Die Verstärkung der Armee müßte daneben von den Freunden der Herzogthümer ins Auge gefaßt werden. Wie man sicher gediente Mann ist von Beginn des Herbstes an entbehrlich auf Guren Bauergütern! Und wie willkommen wäre er hier! Aber auch andere Freiwillige werden angenommen. Die Verpflegung ist gut und auch der Sold. Unterofficiere erhalten 15—18 Grote täglich, Gemeine reichlich die Hälfte; dazu in der Garnison außer Brod in Natura über 6 Grote Verpflegungszulage. Invaliden wird lebenslängliche Pension zugesichert, die beim Gemeinen 80 Mthlr. betragen soll. Gegen Ende Septembers beginnt die günstige Jahreszeit für die Kriegsoperationen, und bis dahin hofft man, mit Deutschlands Hülfe, die Armee so verstärkt zu haben, daß die Offensive kräftig ergriffen werden kann. Bei Euch finden den Zeitungen nach starke Verurlaubungen und die Entlassung einer ganzen Jahresklasse Statt. Da müßten doch 100 Mann für unsere gute Sache auszusuchen bereit sein!

Westerde, 3. Sept. — Zu Felde in der Bauerschaft Hollwege starzte am 31. v. M. eine schon bis zu den Schenkeln gerichtete Scheune zusammen. Zwei Männer von 37 und 37 Jahren, beide Familienväter, haben dabei ihren Tod gefunden, sechs andere Personen sind dabei mehr oder minder schwer beschädigt. Vielleicht hat der Branntwein Antheil an dem Unglück, auch dürften die Zimmermeister von schwerer Verantwortung nicht frei sein; wenigstens ist vom Amte eine Untersuchung wegen grober Fahrlässigkeit gegen die beiden beim Bau betheiligten Zimmermeister beantragt.

Canal nach dem Butjadingerlande. — Die Old. Stg. theilt mit, daß von der Staatsregierung eine Nivelirung des Landes zwischen Jade, Weser und Hunte beschlessen sei, in Veranlassung der Petition, von der in Nr. 72. der N. Blätt. ausführlich gehandelt ist. In dem Referate der Old. Zeitung ist unvollständig bemerkt, daß die Veranlassung am 5. v. M. nur von Personen aus Moorrien, Oldenburg und dem Stadelande besucht wurde; es waren auch die Vogteien Oldenbrok, Hammelwarden und Strückhausen vertreten. Wir unterlassen nicht, dies zu bemerken, weil schon über die Unvollständigkeit des, von dem Schriftführer der Verammlung aufgenommenen Verzeichnisses der Anwesenden geklagt worden ist.

### Kirchennachricht.

Sonntag, den 15. Sept. predigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt: Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: „Hosprediger Walltoth.	„ 9 1/2 „
Nachmittagspr.: „Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redacteur: H. Rüder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

# Neue Blätter

## für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großp. Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 18. September.

1850.

N<sup>o</sup>. 75.

### Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig.

#### II.

Die Verfasser des Braunschw. Entwurfs fanden ihre Aufgabe darin, daß keine Kirchenordnung überhaupt gegeben werden sollte, sondern nur eine Verfassung d. h. die Form des Gesellschaftsverbandes der Kirche, nur Feststellung der grundgesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Kirche als Gesellschaft ihre Angelegenheiten ordnet und verwaltet, mithin Feststellung der Principien des Kirchenregiments. Hiernach haben sie geglaubt, daß Vieles von regulativen (legislatorischen) Vorschriften, z. B. über Lehre und Cultus, außerhalb des Bereichs ihrer Aufgabe liege, daß aber gleichwohl diese in manchen Beziehungen weiter zu fassen sei, als die in der neueren Zeit veröffentlichten Kirchenverfassungsentwürfe. Sie haben nicht bloß Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in Vorschlag bringen, sondern eine genauere Scheidung der Gebiete staatlicher und kirchlicher Leitung vornehmen und die Wirksamkeit der zur Kirchenleitung berufenen Organe in Bezug auf die verschiedenen Objecte kirchenregimentlicher Fürsorge bestimmen und begrenzen wollen.

Diese Auffassung der Aufgabe ist unseres Erachtens eine sehr unglückliche und würde gewiß, wenn der Entwurf zur Berathung in einer Synode käme, die traurigsten Folgen haben. Sie hat ihren Grund

entweder in einer Unklarheit über den Unterschied zwischen dem Inhalte der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) und dem Wesen des Kirchenregiments (regimen ecclesiasticum), über die Bestimmung und den Umfang einer Kirchenverfassung, oder in einem unseligen Synkretismus, den die Verfasser des Entwurfs als einem Erbtheil ihres Landmanns Calixt zu Helmstädt aus der Zeit der Reformation erhalten zu haben scheinen.

Der Oldenburgische Entwurf ging davon aus, daß der Landeskirche zunächst nur statt der Consistorialverfassung eine Presbyterial- und Synodalverfassung gegeben werden müsse, und es war ein Glück, daß die Synode, welcher der Entwurf vorgelegt wurde, an diesem Gedanken festhielt. Hätte sie dem Versuche, von dieser engen Begrenzung ihrer Aufgabe abzuweichen, nachgegeben, so wäre ganz gewiß nicht nur nichts zu Stande gekommen, sondern die Kirche wäre in eine viel gefährlichere Lage gekommen, als worin man sie jetzt oft glaubt; sie hätte innere Kämpfe zu bestehen gehabt, die nur auflösend oder zersetzend wirken können, während alle Kämpfe mit äußern Feinden und Schwierigkeiten die innere Kraft nur concentriren und vermehren. So vielfachen Tadel die Erklärung jener Synode vom 1. August v. J. auch erfahren hat, die nämlich: daß sie ihre Aufgabe nur darin gefunden habe, der evangelischen Kirche des Landes die äußere Verfassung zu geben, keineswegs aber über den inneren Gehalt habe bestimmen, die Bekenntnis-

